

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 22 (1946-1947)  
**Heft:** 14

**Artikel:** Das Beschwerderecht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-707116>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1  
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und  
Letzten des Monats

31. März 1947

Wehrzeitung

Nr. 14

## Das Beschwerderecht

Anträge der Kommission für die Revision des Dienstreglementes.

Dem Beschwerderecht sind in unserem Dienstreglement die Ziffern 48 bis 59 gewidmet. Es «gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Angriffe auf seine Ehre, gegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte oder Kommandobefugnisse und gegen ungerechtfertigte Strafen zu wehren». Dabei wird festgestellt, daß der Soldat etwas soll ertragen können und nicht gleich annehme, man wolle seiner Ehre nahetretten. «Wer sich aber Mißachtung seiner Persönlichkeitsrechte dauernd gefallen läßt, auf den ist auch kein Verlaß, wenn es gilt, in Gefahr seine ganze Persönlichkeit einzusetzen.»

Das in unserer Armee geltende Beschwerderecht hat auch in andern Armeen Anklang gefunden. Es muß daher unzweifelhaft gut sein. Wenn es dennoch oft Gelegenheit zu Diskussionen bot, so vor allem deswegen, weil es allgemein als materiell kompliziert und zu formell erscheint. Es ist in der Tat so, daß es auf dem Papier stehengeblieben ist und meist nur Anwendung gefunden hat bei der Erledigung von Anständen zwischen Offizieren. Von Soldaten und Unteroffizieren wurde es kaum angewendet, weil man sich an eine so komplizierte Sache einfach nicht heranwagte und weil man wohl wußte, daß eine an sich noch so berechtigte Beschwerde allzuleicht mit einem Mißerfolg endigte. Und dieser Mißerfolg war in dem Augenblick da, wo der Vorgesetzte, der die Beschwerde zu erledigen hatte, den hohen Geist des Beschwerderechtes nicht erfaßte, sondern am Formellen kleben blieb und Buchstabenerei betrieb. So unterblieb die Einrichtung einer Beschwerde und man suchte sich durch Reklamieren in und außer Dienst zu «beschweren», womit weder dem Recht genützt, noch der Eigenart des Falles Rechnung getragen war.

Das Beschwerderecht wurde auch von der Kommission für die Revision des Dienstreglementes in seinen Grundzügen als durchaus richtig anerkannt, aber mit den weiter oben genannten Fehlern behaftet befunden. Ein Beschwerderecht, das nicht von jedem Soldaten ohne weiteres begriffen wird und das anzuwenden er sich nicht getraut, nützt der Handhabung des Rechtes innerhalb der Armee nicht eben viel.

Die Kommission beantragt daher: Innerhalb der eigenen Einheit ist eine Beschwerde gegen Kameraden oder gegen Vorgesetzte beim Einheitskommandanten **mündlich oder schriftlich einzureichen**. Eine Beschwerde gegen den **eigenen Kommandanten** kann beim Nächsthöheren angehoben werden. Der Beschwerdeführer ist jedoch **verpflichtet**, sich vorher mit seinem Kommandanten über die Beschwerdesache auszusprechen. Auch in diesem Fall kann die Beschwerde mündlich oder schriftlich erhoben werden. Für eine derartige dienstliche Unterredung soll der Stahlhelm nicht mehr getragen werden; die «Kampfausrüstung» gehört nicht zu einer Aussprache, die womöglich der gütlichen Erledigung einer Angelegenheit dienen soll.

Mit der Möglichkeit des **mündlichen Anbringens** einer Beschwerde fallen alle jene kleinen Nebenbestimmungen dahin, die das bisherige Beschwerderecht als kompliziert er-

scheinen ließen (zuerst schweigen, dann in aller Ruhe überlegen, hierauf einen Kameraden um Rat fragen, am andern Tag die Entscheidung treffen, dienstliche Unterredung erbeten, während dieser völlige Selbstbeherrschung üben, bei aussichtslosem Verlauf Einreichung der Beschwerde in sachlicher und korrekter Form). Daß die Möglichkeit, eine Beschwerde mündlich zu unterbreiten, zu Mißbräuchen führen werde, ist kaum zu befürchten. Auch so wird der Beschwerdeführer seiner Sache sicher sein müssen, bevor er es wagt, vor seinen Kommandanten zu treten.

Das Recht zur **einmaligen Weiterziehung** des Entscheides gemäß Ziffer 57, Absatz 6 DR, soll weiter bestehen bleiben.

Die Erhebung einer Beschwerde hemmt gemäß Art. 211 des Militärstrafgesetzbuches den Vollzug der Strafe nicht, jedoch kann die Beschwerdeinstanz die Aussetzung des Strafvollzuges bis zur Fällung des Beschwerdeentscheides anordnen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die **Disziplinarbeschwerde strafaufschiebende Wirkung haben soll**. Damit wäre eine Aenderung des Militärstrafgesetzes verbunden. Diese Lösung entspricht nicht nur einer längst bestehenden Praxis, sondern sie verhindert auch die ungerechtfertigte Verbüßung einer Strafe.

Eine Beschwerde soll auch gegen **Qualifikation** möglich sein, sofern in derselben ein Angriff auf die Ehre oder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Einreichung **einer Meldung von allgemeinen dienstlichen Uebelständen** (Ziffer 59 DR) ausgebaut werden soll, damit allgemeine begründete Kritik an die rechte Stelle gelangt. Das neue Beschwerderecht soll daher die **klare Pflicht** zur Meldung dienstlicher Uebelstände festlegen und nicht nur die Möglichkeit hierzu formulieren. Derartige Meldungen sollen auch möglich sein **ohne Innehaltung des Dienstweges**, damit der gute Geist der Truppe erhalten bleibt.

Es wurde auch eingehend die Frage besprochen, ob in den Einheiten **Kommissionen oder Vertrauensleute zu bestellen seien**, die den Kommandanten über Mißstimmungen bei der Truppe oder Uebelstände zu orientieren hätten und somit als Mittelsleute zwischen Kommandant und Truppe zu funktionieren hätten. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß eine derartige Einrichtung strikte abzulehnen sei. Grundsätzlich soll es Sache jedes Vorgesetzten sein, sich über den guten Geist und den guten Gang der Dinge in der Einheit auf dem laufenden zu halten. Der Einheitskommandant hat es in seiner Hand, sich durch Rapporte mit den Unteroffizieren, mit dem Feldweibel oder gelegentlich auch einmal in einer Aussprache mit der ganzen Einheit über Mißstimmungen Gewißheit zu verschaffen. Der Einsatz von Kommissionen oder von einzelnen Vertrauensräten, die nur zu bald als Spitzel betrachtet würden, ist mit militärischer Ordnung und Disziplin unvereinbar und nur geeignet, die verantwortliche Vertrauensstellung eines Kommandanten zu untergraben. M.

**Umschlagbild:** Der Potentiometer zeigt dem Arzt genau die Temperaturen an verschiedenen Körperstellen der amerikanischen Soldaten, die zu Versuchszwecken unter den Uniformen die Empfangsapparaturen tragen. So wird es möglich, festzustellen, wie die Kälte auf die Männer wirkt und wo eventuell an der Ausrüstung etwas verbessert werden könnte. Phot. ATP, Zürich.